

# Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt  
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N<sup>o</sup> 61. Neuenbürg, Samstag den 4. August 1849.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl für Neuenbürg und nächste Umgebung abonnirt man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 fr.

## Amtliches.

### Gesetz

über Bannrechte und dingliche Gewerbs-  
Berechtigungen mit Ausschließungsbefugniß.

### Wilhelm,

König von Württemberg.

Ueber die Bannrechte und die dinglichen Gewerbs-Berechtigungen mit Ausschließungs-Recht verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

#### Art. 1.

Alle Bannrechte treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Wirkung.

Soweit der Bann in eine Kelter mit der Zehnpflicht gegen den Kelterbesitzer zusammenhängt, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, sondern wird in dem Zehnt-Ablösungs-Gesetze hiefür Bestimmung getroffen werden.

#### Art. 2.

Mit der Aufhebung des Bannverhältnisses hört auch die Verbindlichkeit zu den Leistungen auf, welche vermöge dieses Verhältnisses den Bannberechtigten gegen die Pflichten und den letzteren gegen die berechnigte Gewerbs-Einrichtung oblagen.

Bei Bannmühlen hört der Miltterbezug von den Bannkunden als ein Privatrecht auf, und es gelten für den künftigen Miltterbezug die allgemeinen Bestimmungen über Festsetzung des Miltters. (Ministerial-Verfügung vom 7. Oktbr. 1840, §§. 25—27.)

#### Art. 3.

Die Bannrechte, welche der Staats-Finanz-Verwaltung innerhalb des Staatsgebiets und der Hofdomänenkammer innerhalb ihrer Bezirke, desgleichen diejenigen, welche einzelnen Gemeinden oder Orten innerhalb ihres Bezirkes, ferner diejenigen, welche den für allgemeine öffentliche Zwecke bestehenden Stiftungen inner-

halb des Bezirkes, dessen Angehörige zum Stif-tungsgenusse berechtigt sind, zustehen, endlich solche Bannrechte, welche ohne Entschädigung des Berechtigten widerrufen werden können, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

#### Art. 4.

Für die Aufhebung der nicht unter Art. 3 begriffenen und durch privatrechtlichen Titel entstandenen, oder später durch solchen erworbenen Bannrechte sind die Berechtigten, und zwar, wenn und soweit der Werth der berechtigten Gewerbsanlage zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes hiedurch vermindert wird, mit der Hälfte dieses Minderwerthes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entschädigen.

Der Erbfall an sich begründet noch keinen privatrechtlichen Titel im Sinne des gegenwärtigen Artikels. Hinsichtlich der Beweislast bleibt es bei den bestehenden Grundsätzen.

#### Art. 5.

Die eine Hälfte dieser Entschädigung wird von der Staatskasse, die andere von der Kasse der Gemeinde oder des Orts, worüber das Bannrecht sich erstreckt, geleistet.

Die letztere Kasse tritt namentlich in den Fällen an die Stelle der Pflichten, wo die sämtlichen Güterbesitzer einer Gemeinde- oder Orts-Markung, oder die Besitzer aller Güter einer bestimmten Kulturart in der Markung, oder alle Einwohner, welche ein bestimmtes Gewerbe in der Gemeinde oder dem Orte, wenn auch gleich nur mit persönlichem Rechte, betreiben, gebannt sind.

Für Bannrechte jedoch, welche nur gegen die Besitzer einzelner bestimmter Liegenschaften, Gewände oder einzelner bestimmter dinglichen Gewerbe gerichtet sind, haben die Pflichten selbst den nicht auf die Staatskasse fallenden Theil der Entschädigung zu leisten, sofern in diesen die Gemeinde nicht freiwillig ganz oder theilweise eintritt.

Zwischen mehreren entschädigungspflichtigen Besitzern von Liegenschaften oder dinglichen Gewerben, desgleichen zwischen mehreren Orten,

über welche ein Bannrecht sich erstreckt, wird die von ihnen zu bestreitende Entschädigungssumme nach Maaßgabe des Schadens vertheilt, welchen der Bannberechtigte durch die Aufhebung der Bannpflicht jedes einzelnen Besitzers oder Ortes erleidet. (Zu vergl. Art. 8. Abs. 1.)

Art. 6.

Der Gewerbsinhaber, der für die Aufhebung des Bannrechts nach Art. 4 eine Entschädigung wegen Werthsverminderung der betreffenden Gewerbsanlage fordern zu können vermeint, hat solches binnen der Frist von 90 Tagen, von der Verkündung des Gesetzes an, dem Oberamte, in dessen Bezirk das bannberechtigte Gewerbe liegt, zu erklären.

Die Versäumung dieser Frist hat den Verlust des Entschädigungsanspruchs zur Folge. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese Versäumnis findet nicht statt.

Art. 7.

Dem Oberamt ist binnen einer von ihm anzuberaumenden Frist eine gehörig begründete Erklärung des Gewerbeinhabers, welcher Entschädigung für das aufgehobene Bannrecht anspricht, über den Betrag des von ihm behaupteten Verlustes abzugeben; auch hat ihm auf Verlangen der Gewerbeinhaber alle zur Würdigung seines Verlustes dienlichen Nachweise vorzulegen. Das Oberamt hat diese Erklärung, sowie die Nachweise zu prüfen und etwaige Mängel durch den Gewerbeinhaber innerhalb einer weitem kurzen Frist ergänzen zu lassen. Im Falle des Ungehorsams in der Uebergabe dieser Erklärung oder der erforderlichen Nachweise und beziehungsweise der Ergänzung derselben tritt auf die Dauer des Ungehorsams die Zinsberechnung aus dem Entschädigungskapitale (Art. 13) zum Nachtheile des Berechtigten außer Wirkung.

Die Erklärung des Berechtigten wird der entschädigungspflichtigen Finanzstelle und Gemeinde oder Parzelle, beziehungsweise den zur Entschädigung verbundenen Bannpflichtigen zur Gegenerklärung mitgetheilt und diesen die Einsicht der von dem Berechtigten vorgelegten Nachweise gestattet, sofort aber, wenn und soweit die Parteien in ihren Vorträgen einander widerstreiten, der Versuch einer gütlichen Ausgleichung derselben vorgenommen.

Art. 8.

Mißlingt der Vergleichsversuch, so wird sowohl die Entschädigungssumme, als die Vertheilung derselben unter die einzelnen Orte oder Bannpflichtigen (in den Fällen, wo mehrere Orte oder Bannpflichtige mit einander für die Aufhebung eines Bannrechts Entschädigung zu leisten haben) durch sachverständige, rechtliche, bei der Sache selbst nicht betheiligte Schärer bestimmt.

Die Zahl derselben muß bei jeder Schätzung eine ungerade seyn. Ihre Ernennung steht den Partheien gemeinschaftlich zu, wenn sie sich über den einen oder die mehreren zu beauftragenden Sachverständigen vereinigen. Kommt diese Ver-

einigung nicht binnen einer von dem Oberamte anzuberaumenden Frist zu Stande, so hat jede Partei innerhalb einer weitem kurzen Frist je einen Sachverständigen zu ernennen und dem Oberamte kommt die Ernennung eines dritten zu, falls sich die beiden Sachverständigen über diesen nicht vereinigen können.

Art. 9.

Das Gutachten der Schärer wird den Betheiligten durch das Oberamt eröffnet. Auf Bervollständigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann ein Betheiligter nur binnen 30 Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamt den Antrag stellen. Ueber den Antrag auf Bervollständigung erkennt das Oberamt, welches dieselbe, wie die höhere Stelle, auch von Amtswegen anordnen kann.

Wird von den Betheiligten der Ausspruch der Schätzungskommission wegen formeller oder materieller Mängel, welche denselben ungläubwürdig machen, angefochten und eine zweite Schätzung beantragt, so erkennt hierüber die Ablösungskommission, welche, im Falle sie die Beschwerde als begründet erkennt, ein neues Schätzungsverfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorschriften, wie für das erste Schätzungsverfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig.

Bloße Unzufriedenheit mit dem Resultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 10.

Die Schärer sind, sofern es von den Parteien oder von einer derselben verlangt wird, auf die gewissenhafte Vornahme ihres Geschäfts feierlich zu beeidigen.

Von dem Oberamte sind ihnen die zu begutachtenden Fragen und die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden mitzutheilen, auch sind sie in Stand zu setzen, die für nöthig erachteten örtlichen Besichtigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Erklärungen einzuziehen.

Ihre Beschlüsse fassen sie durch Stimmenmehrheit.

Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmzahl übersteigende Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schärer zusammentrifft.

(Schluß folgt.)

N e u e n b ü r g.

Die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen Bannrechte oder dingliche Gewerbsberechtigungen mit Ausschließungsbefugnis bestehen, haben über den Vollzug des §. 1 der Ministerialverfügung vom 21. d. M. (Reg. Bl. S. 310) in Betreff des Gesetzes über Bann-

rechte etc. binnen 8 Tagen hieher zu berichten.  
Den 31. Juli 1849.

R. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

Nach einer Mittheilung des Oberamts Calw ist vom Ministerium die Sperrung der Nagold und der kleinen Enz behufs der Herstellung der schadhaften Floßgasse bei der Bulacher Mühle, beziehungsweise der s.g. vorderen Wasserstufe in Neubach auf die Zeit vom 20. August bis 15. September, beziehungsweise vom 1. bis 30. September genehmigt worden, wovon die Wasserwerksbesitzer und Flößer in Kenntniß zu setzen sind.

Den 31. Juli 1849.

R. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

Es sollen viele bei den letzten Unruhen in Baden theilhaftige Individuen, namentlich aus Pforzheim und dessen Umgegend, um der gegen sie angeordneten Verhaftung zu entgehen, ihren Wohnsitz hart an der württembergischen Grenze genommen haben und zu mehrerer Sicherheit Abends auf die württembergischen Grenzorte herüber kommen, um daselbst die Nacht zuzubringen.

Da unter den Theilhaftigen sich zum Theil sehr gefährliche Individuen befinden sollen und von denselben nachtheilige Einflüsse auf die Grenzbewohner zu besorgen sind, so wird den Schuldheissenämtern auf Befehl des Ministeriums eine besonders strenge polizeiliche Wachsamkeit in dieser Beziehung empfohlen, damit das nächtliche Beherbergen solcher verdächtigen Fremden in den Grenzorten nicht fernerhin mehr geduldet werde, indem neben dem schädlichen Einflusse, welchen diese Individuen unter der württembergischen Bevölkerung anzurichten im Stande wären, hieraus auch noch überdies Konflikte mit den großherzoglichen Behörden entstehen könnten.

Den 31. Juli 1849.

R. Oberamt.  
Baur.

Neuenbürg.

**Holz-Verkauf.**

Am Dienstag den 7. August d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,

wird folgendes Nutzholzerzeugniß aus den hiesigen Stadtwaldungen im öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

335 Stücke tannene Langhölzer vom 80er  
abwärts mit 42,284  $\frac{1}{10}$  Cubf.

757 Stücke tannene Säglöße mit  
21,462  $\frac{1}{10}$  Cubf.,

51 Stücke eichenes Lang- und Klotzholz  
mit 1292  $\frac{1}{10}$  Cubf.,

wozu man die Liebhaber auf die bestimmte Zeit und auf das hiesige Rathhaus einladet.

Den 25. Juli 1849.

Stadt-Schultheiß Meeß.

Neuenbürg.

**An die Freunde der Musik.**

Der Unterzeichnete glaubt einem längst gefühlten Bedürfnisse die gebührende Rechnung zu tragen und einem in diesem Sinne gefaßten vorbereitenden Beschlusse des Stadtraths gemäß zu handeln, wenn er hiemit die Einleitung zu Bildung eines Musikcorps in der hiesigen Stadt trifft. Es wird darüber keine Ausführung nöthig seyn, welchen Genuß eine möglichst gebildete und gehörig ausgestattete Musikgesellschaft im höhern und edeln Sinne gewährt und welche erhebenden Antheil an der gottesdienstlichen Feier eine gute Kirchenmusik hat. In der hiesigen Stadt dürften sich wohl Talente und hinreichende Kräfte finden, welche einem solchen Unternehmen sich zu widmen bereit und im Stande sind.

Der Unterzeichnete ladet daher die Freunde der Musik und des Gesanges ein, sich zu einer Besprechung hierüber am

Samstag den 11. August, Abends 5 Uhr auf dem Rathhause einzufinden. Die Mitglieder des Gesangvereins können sich durch ihren Geschäftsführer und einige weitere thätige Mitglieder dabei vertreten lassen.

Zugleich werden diejenigen Eltern, welche ihren Kindern Unterricht in der Musik geben lassen wollen, angegangen, die Meldungen des halb entweder schriftlich im Laufe der nächsten Woche, oder mündlich am gedachten Tage abzugeben. Sollten sich Musikfreunde finden, welche den Anfang des Unternehmens mit Instrumenten und andern Mitteln zu unterstützen geneigt wären, so würde man ihren gütigen Anerbietungen nur herzlichen Dank wissen.

Den 31. Juli 1849.

Stadt-Schultheiß  
Meeß.

Neuenbürg.

**Kirchen-Ordnung betreffend.**

Auf einen Beschluß des Kirchen-Convents und Stadtraths wird hiemit folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Von nun an haben die Schulkinder während des Gottesdienstes, insoferne sie nicht während der Kinderlehre oder anderer besonderer Handlungen andere Stellungen in der Kirche einzunehmen haben, einzig nur die Kirchenstühle links neben der Orgel, mit einem Gatter unterschieden, und zwar hier insbesondere die Latein- und Realschüler die vorderen Plätze, einzunehmen. Auch werden die links und rechts der Orgel innerhalb des Orgelbodens befindlichen Schranrensitze besondern Kinder-Abtheilungen durch die Lehrer angewiesen.

Hinter der Orgel aber, sowie in der Glockenstube (nachdem nämlich das Einläuten zur Kirche beendigt ist) wird den Kindern der Aufenthalt nicht mehr gestattet.

2) Die übrigen noch nicht selbstständigen jungen Leute männlichen Geschlechts müssen bei dem Besuche des Gottesdienstes sich auf der



Emporkirche rechts der Kanzel oder links der Orgel aufhalten und dürfen sonst an keinem anderen Platze sich aufstellen, wenigstens nicht auf der Orgel oder bei den älteren Männern, sofern nicht hienach eine Ausnahme gewährt ist.

3) Nur den Lehrern selbst und den Mitgliedern des Kirchenmusik- und Gesangvereins wird der Aufenthalt in dem Raume vor der Orgel gewährt und nur noch einigen hiesigen Bürgern die auf den Seiten der Orgeleingänge befindlichen beweglichen Stühle, welche sie in- zwischen einnahmen, belassen.

4) Diejenigen Leute, sowie diejenigen Kinder, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen, sich unruhig während des Gottesdienstes verhalten, unbefugt andere Plätze einnehmen, Stühle, Wände und Säulen u. besudeln oder beschädigen, sollen gebührend bestraft werden.

5) Zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung und zur Anzeige der Verfehlungen ist ein Ordnungsdienner in der Person des Orgelretters bestellt, welcher zugleich verbunden ist, das Läuten zum Vaterunser an Sonn-, Fest- und Feiertagen zu besorgen.

Den 2. August 1849.

Stadtpfarrer                      Stadtschultheiß  
M. Eisenbach Dec.                      Meeh.

### Privatnachrichten.

Calmbach.

#### Sägwaaren-Verkauf.

Die Besitzer der Zimmer-Sägmühle in Calmbach verkaufen am

Montag den 6. August d. J.,  
Morgens 8 Uhr,

gegen baare Bezahlung nachstehende Sägwaaren:

- 38 Stücke reine und halbreine Schiffbondt,
- 785 " gute Schiffbondt,
- 21 " reine und halbreine Mittelbondt,
- 202 " gewöhnliche Mittelbondt,
- 194 " gemodelte Ausschuß,
- 272 " gute Latten,
- 50 " Dirlatten,
- 212 " Schwarten,

1 Klasten Abholz.

Der Verkauf findet auf der Sägmühle statt.

Den 1. August 1849.

Der Rechner:  
G. S ch w e i g l e.

**Die Beiträge zum Pfarwaisenverein** sollen bis 15. August an den Kassier eingeschickt werden, daher ich an gef. Zusendung derselben erinnere.

G. Steinbeis, Pf. in Calmbach.

### Neuenbürg.

#### Wahl-Ergebniß.

Wahlbezirk Neuenbürg:

Dr. Mebold . . . . .	158
Stadtdirektor Seeger . . . . .	444
S. M. der König . . . . .	3
Stadtschuldh. Meeh . . . . .	1
	606

Wahlbezirk Langenbrand:

Dr. Mebold . . . . .	57
Stadtdir. Seeger . . . . .	450
S. M. der König . . . . .	3
Pfr. Blumhardt in Möttlingen	15
Pfr. Buttersack in Liebenzell .	1
	526

Wahlbezirk Wildbad:

Dr. Mebold . . . . .	95
Stadtdir. Seeger . . . . .	385
S. M. der König . . . . .	1
Cavallo in Wildbad . . . . .	1
	482

Wahlbezirk Dobel, wozu Loffenau gehörte:

Dr. Mebold . . . . .	202
Stadtdir. Seeger . . . . .	326
Revierfr. Buhl in Herrenalb	11
Schuldh. Schuon . . . . .	1
	540

2154

Somit erhielten:

Mebold . . . . .	158
	57
	95
	202
	512

Seeger . . . . .	444
	450
	385
	326
	1605

S. M. der König . . . . .	7
Blumhardt . . . . .	15
Buhl . . . . .	11

Cavallo, Meeh, Schuon, But- tersack, (welche sich übrigens nicht bewarben) je 1 . . . . .	4
	2154

\*) Auch Se. Maj. der König soll sich nicht beworben haben.                      Anmerkung des Seegers.

#### Briefkasten.

Es sind uns noch mehrere Erklärungen in Betreff der Wahlsache zugekommen. Wir müssen aber erwiedern, daß wir Aufsätze und Erklärungen von rein persönlichen Beziehungen, nachdem die Wahl nunmehr ihr Ergebnis geliefert hat, nicht mehr aufnehmen können, insbesondere aber können wir ehrenfränkenden Ausfällen keinen Aufnahme gestatten. Dagegen werden uns sachgemäße Abhandlungen und Correspondenzen über Thatsachen stets angenehm seyn.                      D. Meb.